

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Gemeinde Eppelborn / Gemeindeteil Humes

Bebauungsplan „Kindertagesstätte Humes“

Begründung

Verfahrensstand: Satzung



Bebauungsplan „Kindertagesstätte Humes“

Bearbeitet im Auftrag der

Gemeinde Eppelborn
Rathausstraße 27
66571 Eppelborn

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg / Saar

Tel.: 06841 / 95932-70
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

M.Sc. Sara Morreale
B.Sc. Alice Schumacher

Stand: **29.09.2022**

<u>1</u>	<u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
1.1	Ziel und Zwecke der Planung	1
1.1.1	Errichtung eines neuen Kindergartens zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge	1
1.2	Gründe für die Standortwahl	1
1.2.1	Nähe zum bisherigen Standort	1
1.2.2	Zügige Umsetzbarkeit	1
<u>2</u>	<u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>1</u>
<u>3</u>	<u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>2</u>
3.1	Lage des Plangebiets, Topographie	2
3.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
3.3	Derzeitige Situation und vorhandene Nutzungen / Umgebungsnutzung	3
<u>4</u>	<u>GRÜNORDNERISCHE BESTANDSAUFNAHME</u>	<u>5</u>
4.1.1	Naturraum	5
4.1.2	Geologie und Böden	5
4.1.3	Oberflächengewässer / Grundwasser	6
4.1.4	Klima und Lufthygiene	6
4.1.5	Arten und Biotope	6
4.1.6	Landschaftsbild und Erholungsnutzung	10
4.1.7	Land- und Forstwirtschaft	10
4.1.8	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	10
<u>5</u>	<u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>10</u>
5.1	Vorgaben der Raumordnung	10
5.1.1	LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)	10
5.1.2	LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)	11
5.2	Flächennutzungsplan	11
5.3	Restriktionen für die Planung	12
<u>6</u>	<u>PLANFESTSETZUNGEN</u>	<u>12</u>
6.1	Zulässige Arten von Nutzungen – Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB	12
6.2	Mass der baulichen Nutzung	13
6.3	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)	14
6.4	Verkehr	15
6.4.1	Verkehrliche Konzeption	15
6.4.2	Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption	15
6.5	Ver- und Entsorgung	15

6.5.1	Allgemeine Konzeption	15
6.5.2	Wasser-, Strom- und Gasversorgung	15
6.5.3	Abwasserentsorgung	15
6.6	Grün- und Landschaftsplanung	16
6.6.1	Private Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	16
6.6.2	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen; Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)	16
6.7	Hinweise	17
6.7.1	Bodendenkmäler	17
6.7.2	Rodungs- und Rückschnittarbeiten	18
6.7.3	Artenschutz	18
6.7.4	Schutz von Gebäudebrütern	18
6.7.5	Nisthilfen	18
6.7.6	Fledermauskästen	18
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG	19
7.1	Auswirkungen der Planung	19
7.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	19
7.1.2	Auswirkungen auf die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, (..) Menschen, (...) sowie die Belange des Bildungswesens (...)	20
7.1.3	Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	20
7.1.4	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	20
7.1.5	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten und Lebensräume (Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden)	21
7.1.6	Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs	23
7.1.7	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	24
7.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	24
7.2.1	Argumente für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Humes“	24
7.2.2	Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Humes“	24
7.3	Fazit	24
8	ANHANG	25
8.1	Quellenverzeichnis Umweltprüfung	25

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Der Gemeinderat Eppelborn hat am 19.05.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Humes“ gefasst.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Humes“ verfolgt die Gemeinde Eppelborn folgende Zielvorstellungen:

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

1.1.1 Errichtung eines neuen Kindergartens zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge

Die Gemeinde Eppelborn beabsichtigt, in den Jahren 2022 bis 2024 den Neubau einer Kindertagesstätte mit vier Gruppen im Gemeindebezirk Humes. Das vorgesehene Baugelände liegt unmittelbar westlich angrenzend an den derzeitigen Kindergarten. Als Voraussetzung für eine Genehmigung des neuen Gebäudes ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die Gemeinde Eppelborn kommt so der Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben zur öffentlichen Daseinsvorsorge nach.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, soll nun der vorliegende Bebauungsplan „Kindertagesstätte Humes“ aufgestellt werden.

1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL

1.2.1 Nähe zum bisherigen Standort

Der neue Standort befindet sich direkt im Anschluss an den bisherigen Standort, sodass sich die Anfahrt von Eltern, Kinder und Betreuungspersonal nicht ändert und eine Betreuung im selben Umfeld wie bisher stattfinden kann.

1.2.2 Zügige Umsetzbarkeit

Die Grundstücke befinden sich bereits im Eigentum der Gemeinde, so dass von einer zügigen Umsetzbarkeit der Planung ohne bodenordnerische Maßnahme ausgegangen werden kann.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Kindertagesstätte Humes“ erfolgt im „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB. Dieses Verfahren wurde im Rahmen einer Novelle des BauGB zum 1. Januar 2007 eingeführt. Ziel der Gesetzesnovelle war es unter anderem, die Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, wesentlich zu beschleunigen.

Im § 13a BauGB, der neu ins Gesetz aufgenommen wurde, wird das so genannte „beschleunigte Verfahren“ geregelt. Danach können Bebauungspläne aufgestellt werden, „wenn in ihnen eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² (...) festgesetzt wird“.

Bei dem zu überplanenden Gebiet handelt es sich um einen von bebauten Bereichen sowie Wiesen- und Gehölzflächen eingenommenen Bereich mit einer Größe von ca. 0,44 ha, der sich im Ortskern des Gemeindebezirks Humes befindet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Humes“ dient der Innenentwicklung. Mit dem Bebauungsplan wird eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgelegt. Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) sind nicht gegeben. Ebenso gibt es keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Damit sind die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Der Gemeinderat der Gemeinde Eppelborn hat daher beschlossen, den Bebauungsplan „Kindertagesstätte Humes“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan „Kindertagesstätte Humes“ wurde unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnungen zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE

Das ca. 0,44 ha große Plangebiet liegt im Eppelborner Gemeindeteil Humes und umfasst hier das Gelände der bisherigen Kindertagesstätte sowie die nordwestlich angrenzenden Freiflächen.

Das Plangebiet liegt dabei auf einer Höhe zwischen 331 m und 338 m über NN und ist aufgrund der anthropogenen Vornutzung in weiten Teilen relativ eben ausgebildet.

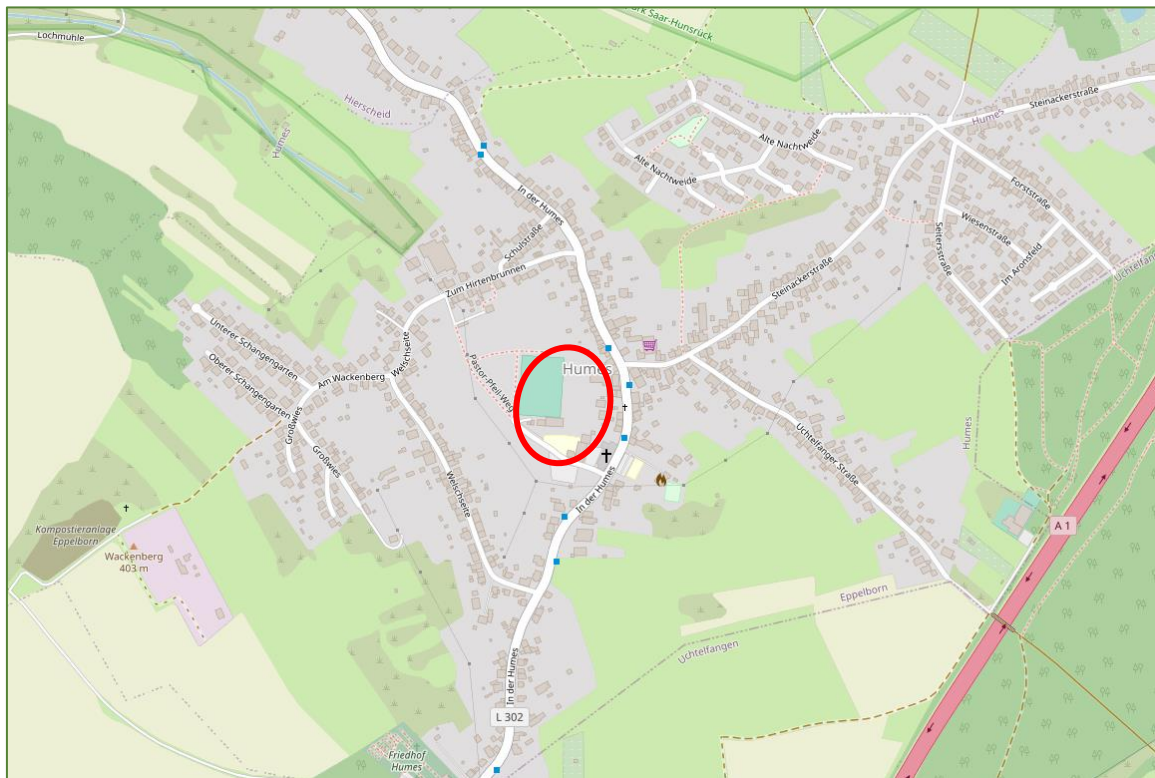


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap)

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Humes“ umfasst die Parzellen 223/4, 225/6, 325/7, 330/54, 331/21, 331/25 sowie Teile der Parzelle 220/9 in Flur 5 der Gemarkung Humes.

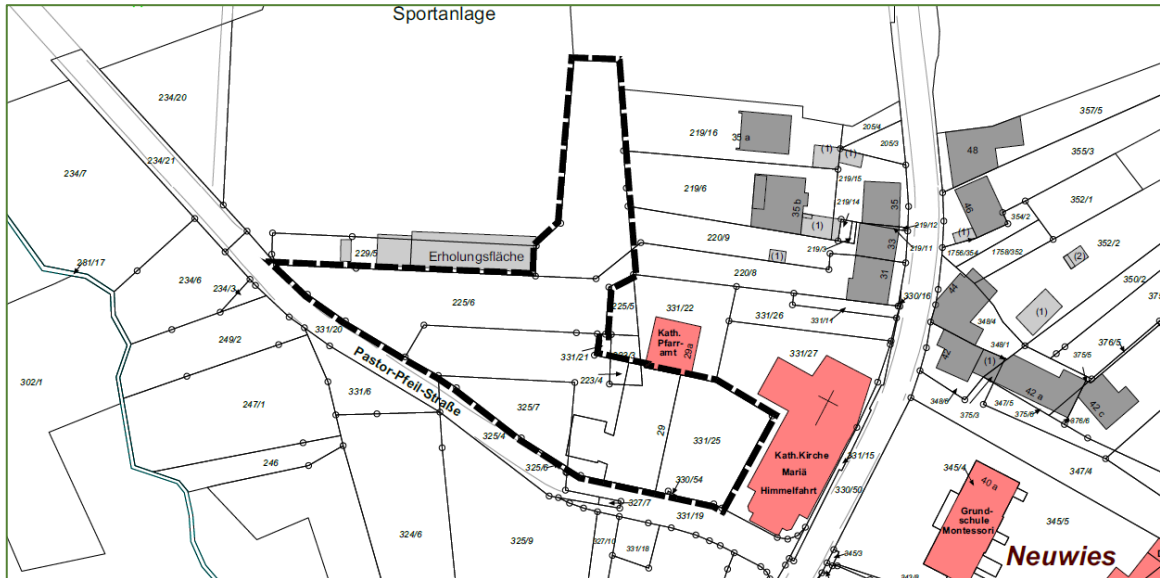


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der in der Örtlichkeit wahrnehmbare Geltungsbereich des Bebauungsplanes lässt sich in etwa wie folgt beschreiben:

- Im Norden: durch die Gärten der Wohnbebauung der Straße „In der Humes“
- Im Osten: durch die Kirche „Maria Himmelfahrt“
- Im Süden: durch die Pastor-Pfeil-Straße
- Im Westen: durch den Sportplatz und die Pastor-Pfeil-Straße

3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet wird derzeit im Süden und Osten vom Gelände der bisherigen Kindertagesstätte sowie einem öffentlichen Parkplatz eingenommen. Der nördliche und westliche Teil des Plangebietes setzt sich aus verschiedenen Gehölz- und Gebüschstrukturen sowie Wiesen und Gartenbereichen zusammen.

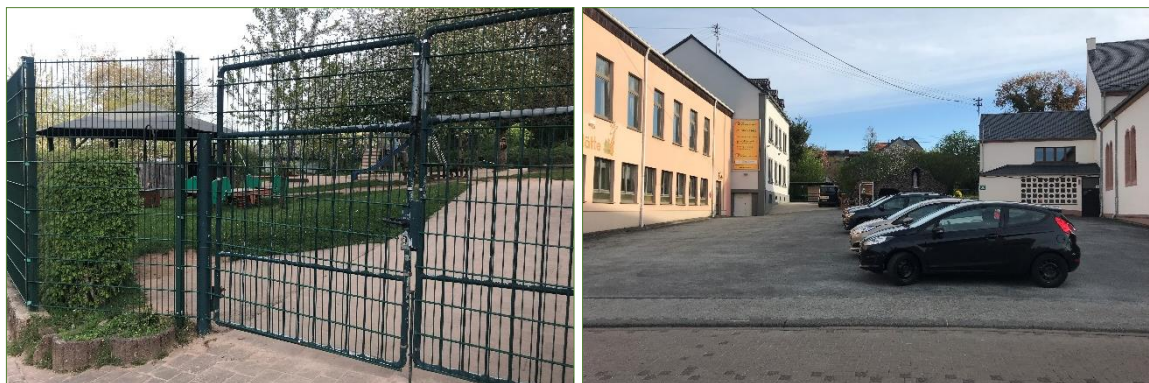


Abbildung 3 und 4: Gelände (links) und Gebäude der bestehenden Kindertagesstätte (rechts) (ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 5 und 6: Wiesen, Gehölz und Gartenbereiche (ARGUS CONCEPT GmbH)

In der nördlichen Umgebung des Plangebietes setzen sich Gartenbereiche und die Flächen des Sportplatzes fort. Im Osten grenzt die Kirche „Maria Himmelfahrt“ an. Südlich und westlich des Plangebietes verläuft die Pastor-Pfeil-Straße, auf deren gegenüberliegenden Straßenseite ein Schotterplatz, weitere öffentliche Parkplatzflächen und Wiesen mit Baumreihen zu finden sind.



Abbildung 7 und 8: Kirche „Maria Himmelfahrt“ (links) und Sportplatz (rechts) (ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 9 und 10: Gegenüberliegender Parkplatz (links) und Wiesenflächen (rechts) (ARGUS CONCEPT GmbH)

4 GRÜNORDNERISCHE BESTANDSAUFNAHME

4.1.1 Naturraum

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Naturräumlichen Einheit „Hoxberg-Elmesberg-Rücken“ (190.11), die als Teil des „Theel-Blies-Hügelland“ (190.1) zum „Prims-Blies-Hügelland“ (190) gehört. Laut H. SCHNEIDER (1972) handelt es sich hierbei um einen „durch Kerbtäler in vorwiegend bewaldete Einzelkuppen und gestreckte Rücken aufgelöster Höhenzug, der mit dem vorgeschobenen, nach Norden steil abfallenden Eckpfeiler des Hoxbergs (413 m) die Lebacher Talweitung (190.41) beherrscht und sich nach Süden zur Heusweiler-Reisbacher Mulde (190.20) abdacht.

Das Plangebiet selbst befindet sich in der Talsenke von Humes. Die Höhe variiert zwischen 331 und 338 m ü NN.

4.1.2 Geologie und Böden

Gemäß der Quartärkarte des Saarlandes (Geoportal Saarland, Kartendienst des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz) befindet sich das Plangebiet innerhalb Periglaziären Lagen über Sandstein, Siltstein, Tonstein und Konglomeraten des Rotliegenden und Karbon. Laut Geologischer Karte des Saarlandes (1989, 1:50.000) liegt das Plangebiet innerhalb der zum Unteren Rotliegenden gehörenden Kuseler Schichten (ro3).

Gemäß der Bodenübersichtskarte im Geoportal des Saarlandes (Kartendienst des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz) ist dem Plangebiet keine Bodeneinheit zugeordnet, da es sich um Siedlungsflächen handelt, in welchen der Boden meist stark anthropogen überformt ist. Im weiteren Umfeld ist jedoch die Bodeneinheit 28—Braunerde, örtlich pseudovergleyt, aus Hauptlage über älteren Deckschichten (Basislage) aus vorwiegend feinklastischen Sedimentgesteinen (Silt- und Tonstein) des Rotliegenden und Karbon—ausgebildet. Darüber hinaus wird das Substrat schutthaltiger Schluff angegeben. Die Schichtung besteht aus schuttführendem sandig-lehmigem bis lehmigem Schluff, örtlich lehmigem Sand, über schuttführendem, schluffigen bis tonigen Lehm, örtl. lehmigem Ton. Konglomerate bedingen eine Geröllführung. Die Gründigkeit des Bodens wird als mittel bis tief eingestuft und die Humusform als F-Mull bis Moder. Bei dichtlagernder Basislage und in Verebnungen verbreitet sich schwache bis mittlere Staunässe, bei Pseudogley-Übergangstypen, je nach Ausprägungsgrad, befindet sich zeitweilig bis in die Hauptlage reichende Staunässe.

Die Entwicklungstiefe ist mittel bis groß, in Steilhangpositionen und exponierten Lagen mit ackerbaulicher Nutzung auch gering.

Gem. Karte der „Standorttypisierung und des Biotopentwicklungspotenzials“ handelt es sich um Standorte mit ausgeglichenem Wasserhaushalt und um carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen. Die Feldkapazität und Luftkapazität werden als gering beschrieben. Darüber hinaus sind Teile des Gebietes bereits versiegelt.

Archivböden im i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind Böden, welche Zeugen von natur- und kulturräumlichen Entwicklungen sowohl von Landschaften, Klima, menschlicher Nutzung als auch Naturkatastrophen sind. So können z.B. in Böden gespeicherte Informationen Aufschluss über Klimaveränderungen in der Vergangenheit geben, oder über historische Nutzungsformen (z.B. Wölbäcker)¹. Da es sich um eine Fläche in Mitte einer Siedlungslage mit stark überformten Boden

¹ LABO (2011) Archivböden. Empfehlungen zur Bewertung und zum Schutz von Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Hrsg. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz

handelt und keine Hinweise auf historische Nutzungsformen vorliegen ist nicht mit Archivböden i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG zu rechnen.

Insgesamt ist die Bedeutung der Böden im Plangebiet hinsichtlich ihrer Funktionen für den Naturhaushalt aufgrund der Vorbelastung als gering einzustufen.

4.1.3 Oberflächengewässer / Grundwasser

Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der Hierscheiderbach, der etwa 50 m südwestlich des Plangebietes verläuft.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte (1:100.000, 1987) befindet sich das Plangebiet innerhalb von Festgesteinen von geringem Wasserleitvermögen des Oberen Muschelkalkes und Buntsandsteins.

Laut Hydrogeologischer Übersichtskarte Deutschland (HÜK 250, BGR Geoviewer) ist das Plangebiet Teil der hydrogeologischen Einheit Kusel-Gruppe, die Hohlraumart sind Kluften und die Durchlässigkeit gering. Es handelt sich darüber hinaus um einen Grundwasser-Geringleiter. Aufgrund dessen besitzt der Boden im Plangebiet keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

4.1.4 Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet ist derzeit teilweise versiegelt und setzt sich aus Gartenflächen, Wiesen und Gehölzbereichen zusammen. Den Gehölzflächen kommt die klimaökologische Bedeutung der Ausfiltration von Luftschadstoffen zu. Sie wirken gleichzeitig ausgleichend hinsichtlich der Temperatur- und Feuchteverläufe im Plangebiet, ihnen kommt innerhalb der Siedlungsflächen eine ausgleichende klimaökologische Bedeutung zu. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße der Gehölzflächen ist deren klimaökologische Bedeutung allerdings insgesamt relativ gering. Die Wiesenflächen tragen nur in geringem Maße zur Kaltluftproduktion bei. Das Plangebiet besitzt insgesamt keine besondere klimaökologische Bedeutung für den Frischluftaustausch der Siedlungslage von Humes mit der offenen Landschaft.

Innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der Lage angrenzend an ein Wohngebiet lediglich mit geringen Vorbelastungen hinsichtlich der Immissionssituation zu rechnen. Als Lärmquelle wäre das nördlich befindliche Stadion zu nennen, eine Abgasemissionsquelle wäre die L 302 mit mittlerem Verkehrsaufkommen, welche an das Plangebiet grenzt. Die A1 befindet sich ebenfalls in ca. 650 m Entfernung.

4.1.5 Arten und Biotope

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte im Februar 2022 im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet. Im Folgenden werden die Biotoptypen des Plangebietes zusammengefasst dargestellt, Artenlisten der Biotoptypen befinden sich nachfolgend. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben. Die Verbreitung der Biotoptypen bzw. Erfassungseinheiten im Raum ist dem Biotoptypenplan zu entnehmen.

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach der ersten Kartierung geändert hatte, wurde eine zweite Begehung im April 2022 durchgeführt, um die fehlenden Biotoptypen im Norden des Plangebietes zu ergänzen.

Wiesenflächen (2.2.14.2)

Am westlichen Rand sowie sehr kleinräumig im Norden befindet sich eine Wiese frischer Standorte. Die Wiese ist relativ artenarm und eutroph ausgebildet, insgesamt eher unterdurchschnittlich ausgeprägt. Es treten typische Wiesenarten auf wie Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*),

Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Gew. Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanata*) und Wiesen-Knäulgras (*Dactylis glomerata*). Die Wiese unterliegt einer regelmäßigen Störung durch Vertritt. Für den Arten- und Biotopschutz weist die Wiese nur eine geringe Bedeutung auf.



Abbildung 11 Wiese frischer Standorte (links) und Streuobstwiese (rechts), Foto: ARGUS CONCEPT

Streuobstwiesen (2.3.1, 2.3.2)

Im Westen befinden sich im Geltungsbereich Streuobstwiesen. Hierbei handelt sich um eine sehr kleinflächig genutzte Streuobstwiese (2.3.1) — und somit nicht um ein geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, da dies eine Mindestfläche von 1.500 m² voraussetzt— und eine deutlich brachgefallene Streuobstwiese (2.3.2), welche sich direkt anschließt. Als Obstbäume treten Kultur-Apfel (*Malus pumila*) und Kirsche (*Prunus avium*) auf. Es handelt es sich um ältere Exemplare, welche von Moos und Flechten bereits überwachsen werden. Vereinzelt weisen die Bäume kleinere Baumhöhlen auf (z.B. in Astlöchern). Der Unterwuchs entspricht im Westen einer artenarmen, eutrophierten Wiese (siehe auch 2.2.14.2). In der brachgefallenen Fläche dominiert im Unterwuchs Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) sowie hochwüchsige Gräser (z.B. Wiesen-Knäulgras – *Dactylis glomerata*). Für den Arten- und Biotopschutz weist die Fläche eine maximal mittlere Bedeutung auf.



Abbildung 12 Brachgefallene Streuobstwiese, Foto: ARGUS CONCEPT

Vollversiegelte Flächen (3.1)

Ein Großteil des Plangebiets ist vollständig versiegelt. Hierbei handelt es sich um einen asphaltierten Parkplatz im Osten und um das im Gebiet befindliche Gebäude der Kindertagesstätte. Die Flächen sind aufgrund des Versiegelungsgrades ohne Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.



Abbildung 13 Versiegelte Flächen (3.1), Foto: ARGUS CONCEPT

Sonstige Grünfläche (3.5.3)

Ein Großteil des Plangebietes wird durch Grünflächen der Kindertagesstätte geprägt. Hierbei handelt es sich um einen großen Spielplatz mit Spielgeräten, Hütten und einer größeren Sandfläche. Ca. die Hälfte dieser Fläche wird zudem von einem Rasen bzw. einer artenarmen Wiese gebildet. Hervorzuheben sind zudem mehrere Einzelbäume, wie z.B. ein sehr großes Exemplar eines Walnussbaumes (*Juglans regia*). Im Westen befindet sich ein kleinflächiges Haselgebüsch (*Corylus avellana*) und im Süden grenzt eine Ligusterhecke an (*Ligustrum vulgare*). Für den Arten- und Biotopschutz weist die Fläche eine geringe Bedeutung auf.



Abbildung 14 Sonstige Grünfläche – der Spielplatz der Kindertagesstätte, Foto: ARGUS CONCEPT

Baumreihe (2.12)

Nördlich im Plangebiet befindet sich eine hochwüchsige Fichtenreihe (*Picea abies*), welche östlich an das Stadion anschließt. Diese sind sehr hochwüchsig und stellen eine wertvollere Fläche für den Biotop- und Artenschutz dar.



Abbildung 15 Fichtenreihe im nördlichen Plangebiet, östlich angrenzend an die Erholungsfläche, Foto: ARGUS CONCEPT

Sonstiges Gebüsch (1.8.3)

Im nördlichen Plangebiet befinden sich darüber hinaus zwei Gebüsch, welche aus Brombeere (*Rubus fruticosus*) sowie Ziergehölzen wie Pontische Lorbeer-Kirsche (*Prunus laurocerasus*) bestehen. Naturschutzfachlich sind diese aufgrund ihrer Artenarmut geringwertig.

Garten (3.4)

Die ebenfalls nördlich befindliche Gartenfläche besteht aus einer Wiese, welche ähnlich ausbildet ist wie die oben beschriebenen Wiesen, sowie jungen Obstbäumen und Ziergehölzen. Eine weitere vorkommende Wiesenart ist hier das Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*). Die Wertigkeit dieser Fläche für den Naturschutz kann als gering eingestuft werden.



Abbildung 16 Gartenfläche im Norden des Plangebietes, Foto: ARGUS CONCEPT

Angrenzende Biotop

Außerhalb des Geltungsbereichs schließen sich im Osten und im Süden vollversiegelte Flächen an. Im Nordwesten grenzen weitere Gebäude an, bei welchen es sich um die Gebäude des Sportplatzes handelt. Für den Arten- und Biotopschutz relevante Fläche befinden sich nur im Westen (Gebüsch und Wiese).

4.1.6 Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch die Lage im Zentrum von Humes und durch anthropogen beeinflusste Grünflächen, Nadelbäume, Hecken- und Gehölzstrukturen sowie versiegelte Flächen geprägt. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Stadion, welches der Erholungsnutzung dient, südlich befinden sich großflächig Gehölze. Dem Plangebiet selbst kommt jedoch nur eine geringe Bedeutung für die Erholung zu, da es sich lediglich um eine relativ kleine, von Wohn- und Kirchengebäuden umgebene Fläche handelt. Entsprechende Strukturen der Freizeit- und Erholungsnutzung wie beispielsweise Wanderwege befinden sich ebenfalls nicht innerhalb des Plangebietes. Lediglich die Eppelborner Runde führt als Wander- und Radweg an der L302 östlich des Plangebietes entlang.

Eine besondere Bedeutung für das Landschafts- bzw. Stadtbild kommt dem Plangebiet aufgrund des Fehlens besonderer, das Landschafts- oder Stadtbild prägender oder sogar aufwertender Strukturen nicht zu. In geringem Maße tragen die hochwüchsigen Fichten zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes bei.

4.1.7 Land- und Forstwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wird in Form von Mahd betrieben. Aufgrund der geringen Flächengröße wird diese jedoch vermutlich keine große landwirtschaftliche Bedeutung aufweisen.

4.1.8 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparks, Biosphärenreservate, Wasserschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder seiner Umgebung. Ca. 280 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich das Natur- und Vogelschutzgebiet „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“ (NSG-104). Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet wird dies durch das Vorhaben sicher nicht beeinträchtigt.

Flächen der Offenland-Biotopkartierung III des Saarlandes oder des Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes (ABSP) wurden im Plangebiet ebenfalls nicht erfasst und bewertet.

Das Landschaftsprogramm des Saarlandes (Entwurf 2009) sieht für das Plangebiet keine Maßnahmen oder sonstigen planerischen Vorgaben vor.

5 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

5.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

5.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP-Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der „Zentralen Orte“.

Nach dem wirksamen LEP-Siedlung vom 04.07.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 14.07.2006) wird die Gemeinde Eppelborn als Grundzentrum innerhalb des mittelzentralen Verflechtungsbereichs Lebach als Randzone des Verdichtungsraums eingestuft. Der Gemeindebezirk Humes bildet dabei den Nahbereich, der an keiner Siedlungsachse angebunden ist. In diesen Nahbereichen (also nicht-zentralen Gemeindeteilen) ist die Versorgung der Bevölkerung auf die wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs auszurichten.

Durch das Vorhaben kann ein wohnortnahes Betreuungsangebot für den Gemeindeteil Humes gewährleistet werden. Somit stehen dem Vorhaben keine landesplanerischen Vorgaben entgegen.

5.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ stellt für den östlichen Teil des Plangebietes „Siedlungsfläche überwiegend Wohnen“ dar. Für die restlichen Bereiche werden keinerlei Festlegungen getroffen. Die vorliegende Planung steht somit nicht in Konflikt zu den Vorgaben des LEP Teilabschnitt „Umwelt“.

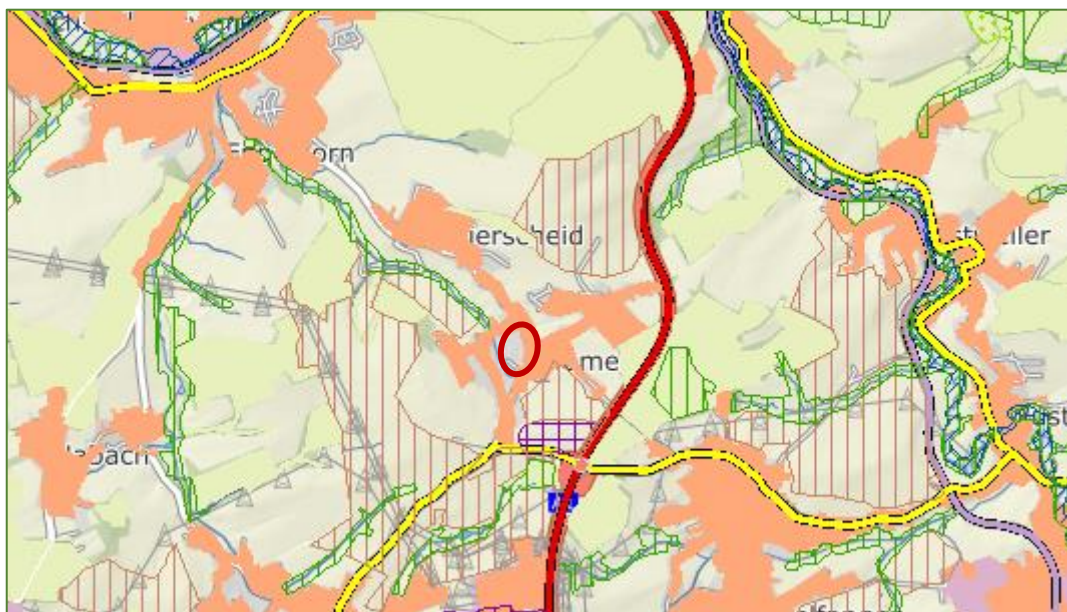


Abbildung 17: Auszug aus dem LEP Umwelt

5.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Eppelborn stellt für den Bereich des Plangebietes gemischte Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO, private Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie einen Kindergartenstandort gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar. Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor dieser geändert wird. Dieser wird im Zuge einer späteren Berichtigung, entsprechend der Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB, angepasst.

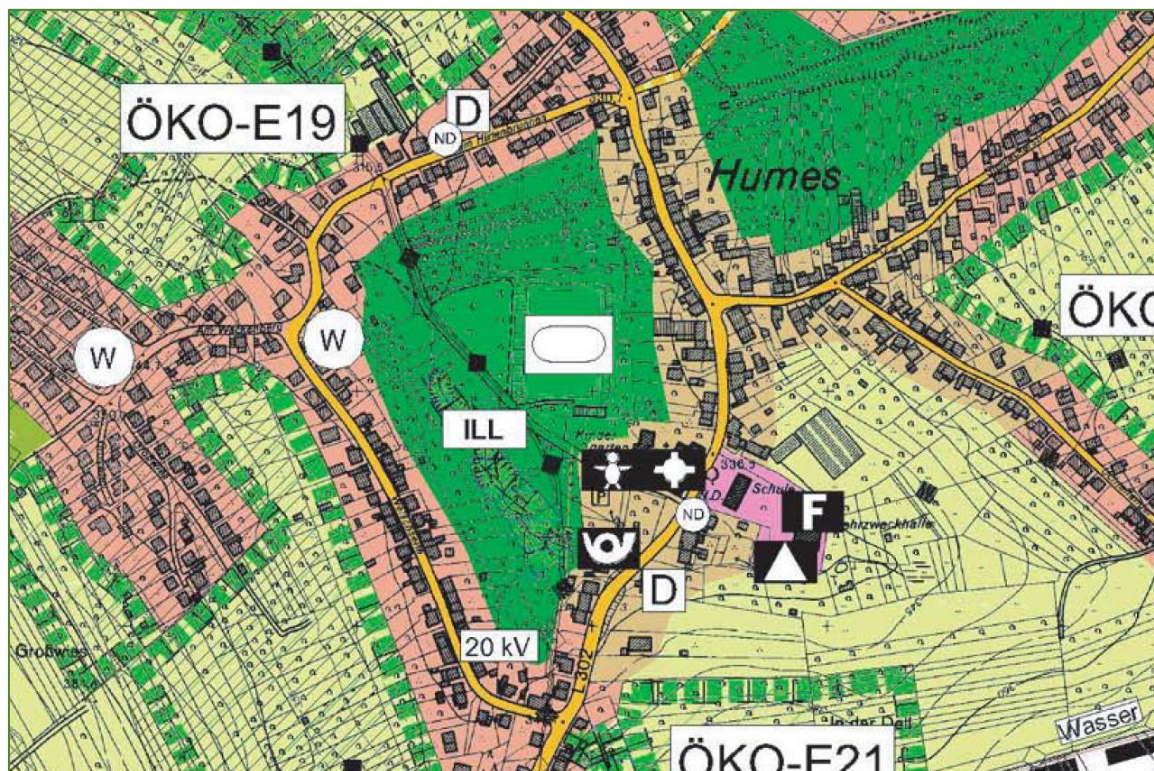


Abbildung 18: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Eppelborn

5.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke werden bereichsweise durch Restriktionen bestimmt. Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern. Zum derzeitigen Stand sind für das Plangebiet keine Restriktionen bekannt.

6 PLANFESTSETZUNGEN

6.1 ZULÄSSIGE ARTEN VON NUTZUNGEN – FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

Im Bebauungsplan wird eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind zulässig:

- eine Kindertagesstätte / Kindergarten sowie bauliche Anlagen die im Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebs einer Kindertagesstätte bzw. eines Kindergartens stehen. Hierzu zählen Gruppenräume, Mehrzweckräume, Funktionsräume, Bistro, Nebenräume, Verwaltungsräume, Sozialräume, Sanitärräume, Spielplatz, etc.
- Stellplätze mit ihren Zufahrten
- Weitere Nebenanlagen, wie z.B. Spielgeräte und Spielhäuser
- Innenhof mit Begegnungsfläche

Erklärung / Begründung

Flächen für den Gemeinbedarf im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Flächen für Anlagen oder Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und in denen (mit staatlicher oder gemeindlicher Anerkennung) eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird, wogegen ein etwaiges privatwirtschaftliches Gewinnstreben eindeutig zurücktritt.

Bei der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen bedarf es immer der Angabe der Zweckbestimmung. In den meisten Fällen kann diese durch Planzeichen oder Text so konkret benannt werden, dass sich die zulässigen Nutzungen daraus hinreichend genau ergeben. Dabei können auch mehrere Zweckbestimmungen festgesetzt werden.

Kindergärten fallen damit eindeutig unter den Begriff der Flächen für Gemeinbedarf.

6.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild und haben gleichzeitig auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch. Die Nutzungsschablone enthält die Werte über das Maß der baulichen Nutzung und gilt für die zusammenhängend dargestellten überbaubaren Flächen.

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es – anders als bei Baugebieten – auch in „qualifizierten“ Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Daher wird nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

Festsetzung

siehe Nutzungsschablone

Für die Fläche für den Gemeinbedarf wird die Höhe der baulichen Anlagen durch die max. Traufhöhe TH (Schnittlinie der aufgehenden Wand der Gebäudelängsseite mit der Oberkante der Dachhaut bzw. der Fortführung dieser Linie an der Giebelseite) und die max. Firsthöhe FH (Oberste Dachbegrenzungskante), jeweils über dem Niveau der Achse der angrenzenden Pastor-Pfeil-Straße, gemessen in der Mitte der an die Straße angrenzenden Gebäudeseite senkrecht zur Straßenachse, festgesetzt:

TH: 9,75 m

FH: 11,5 m

Erklärung / Begründung

Die Festsetzung der Gebäudehöhe mit eindeutiger Bestimmung der Bezugspunkte ist eines der am besten geeigneten Mittel, um die Höhenentwicklung eines Baukörpers zu beschränken. Im vorliegenden Fall erfolgt die Festsetzung bezogen auf die Anliegerstraße. Aufgrund der topografischen Verhältnisse ist eine Ausrichtung der Bezugshöhe an der anliegenden Straße notwendig, um unverhältnismäßigen Höhenentwicklungen entgegenzuwirken. Die Festsetzung der maximalen Trauf- und Firsthöhe der Gebäude orientiert sich an den Maßen von üblicherweise zwei Vollgeschossen.

Durch die Festsetzungen zur Höhenentwicklung der Gebäude wird gewährleistet, dass keine überdimensionierte Höhenentwicklung der Baukörper und eine damit verbundene Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes stattfinden kann. So wird innerhalb des Baugebietes ein gestalterischer Rahmen vorgegeben.

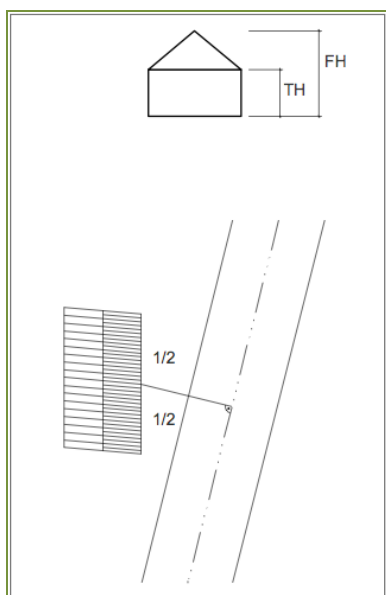


Abbildung 19: Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen

6.3 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I. V. M. § 23 BAUNVO)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis max. 0,5 m) kann gestattet werden.

Erklärung / Begründung

Die überbaubare Grundstücksfläche ist eine Teilfläche der Grundstücksfläche, die in der vorgeschriebenen Art und bis zum festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden darf. Die Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei lediglich Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß die Baugrenze überschreiten dürfen.

Durch die Anordnung von Baugrenzen werden gestalterische und raumwirksame Akzente gesetzt. Gleichzeitig wird durch die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen, da zusammenhängende Freiflächen ebenfalls klar definiert werden und eine übermäßige innere Erschließung der Grundstücke entfällt.

Der Verlauf der Baugrenzen orientiert sich an den Darstellungen des Städtebaulichen Entwurfs der Gemeinde Eppelborn. Gleichzeitig soll durch Darstellung eines durchgängigen Baufensters ein möglicher Spielraum für die Anpassungen an die Gegebenheiten vor Ort gewährleistet werden. Andererseits wird der Baukörper auf die Fläche innerhalb der Baugrenzen limitiert, sodass keine Überdimensionierung entstehen kann.

Städtebaulich nicht relevante Überschreitungen der Baugrenzen durch ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen bis ca. 0,5 m (z. B. Vordächer etc.) sind zulässig.

6.4 VERKEHR

6.4.1 Verkehrliche Konzeption

Verkehrsanbindung des Plangebietes

Das Plangebiet wird über die Pastor-Pfeil-Straße erschlossen. Diese wiederum schließt an die L302 „In der Humes“ an, die als Haupteerschließungsstraße im Norden zum Gemeindebezirk Hierscheid und im Süden Richtung Autobahnauffahrt „Illingen“ führt.

Somit ist das Plangebiet gut an das örtliche und überörtliche Straßennetz angeschlossen.

Ruhender Verkehr

Für den ruhenden Verkehr werden Stellplätze in ausreichendem Umfang innerhalb des Plangebietes errichtet.

ÖPNV

Östlich des Plangebietes befindet sich die nächstgelegene Bushaltestelle „Humes Schule“ in einer Entfernung von ca. 170m.

Hier verkehrt die Linie 335 in Richtung Wiesbach und Hierscheid.

Fußläufige Anbindung

Das Planungsgebiet ist darüber hinaus über die straßenbegleitenden Fußwege entlang der Pastor-Pfeil-Straße fußläufig erreichbar.

6.4.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption

Für den Themenbereich Verkehr trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

siehe Planzeichnung

hier: Öffentliche Parkfläche

6.5 VER- UND ENTSORGUNG

6.5.1 Allgemeine Konzeption

Die Versorgung des Planungsgebietes mit Wasser und Energie ist sicherzustellen und mit den entsprechenden Versorgungsträgern abzuklären. Ebenso ist eine schadlose und umweltschonende Beseitigung der anfallenden Abwässer zu gewährleisten.

6.5.2 Wasser-, Strom- und Gasversorgung

Die Gemeindewerke Eppelborn sind für die Versorgung innerhalb des Plangebietes zuständig. Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser und Strom kann aufgrund der Lage problemlos über Ortsnetzerweiterungen bzw. –anpassungen der bereits vorhandenen Versorgung hergestellt werden.

6.5.3 Abwasserentsorgung

Träger des kommunalen Kanalnetzes ist der Abwasserzweckverband der Gemeinde Eppelborn (AWZE).

Die Abwasserentsorgung erfolgt über das vorhandene Kanalnetz.

6.5.4 Festsetzungen zum Thema Ver- und Entsorgung

Führung von Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

hier: Wasserleitungen der Wasser Versorgung Ostsaar GmbH

6.6 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Wesentliche Aufgabe des vorliegenden Bebauungsplanes ist es auch, die Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Ökologie und Landschaftspflege ausreichend zu berücksichtigen. So zielen die grünordnerischen Festsetzungen auf eine Ein- und Durchgrünung des Plangebietes ab.

Hierzu werden folgende grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

6.6.1 Private Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

siehe Planzeichnung

hier: private Grünfläche, Freifläche Kita

Spiel- und Sportanlagen sowie Nebenanlagen sind innerhalb dieser Flächen zulässig.

6.6.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen; Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

P1: Begrünung der Freiflächen auf der Fläche für Gemeinbedarf

Die Freiflächen auf der Fläche für Gemeinbedarf, die nicht als befestigte Hofflächen benötigt werden, sind parkähnlich durch einen Wechsel von Wiesen und Gehölzflächen zu gestalten. Der Gehölzanteil auf den Freiflächen muss hierbei mindestens 20% betragen. Vorhandene Gehölze sind hierbei möglichst in die Gestaltung der Grünflächen zu integrieren.

Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich der Freiflächen nicht zulässig.

P2: Stellplatzbegrünung

Alle Stellplätze sind zu begrünen. Hierzu ist pro 6 oberirdischer Stellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbaumhochstamm gemäß Pflanzliste / Artenliste (Pflanzqualität: 3xv., StU 16/18) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

P3: Randeingrünung

Das Plangebiet ist in Richtung der Gärten der Bebauung der Straße "In der Humes" mit einer 3 m breiten Hecke einzugrünen. Der Abstand der Heckenpflanzen zueinander sollte 1,5 m x 1,5 m nicht überschreiten. Alle 10 m ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

P4: Erhalt von Obstbäumen

Die innerhalb der mit P4 gekennzeichneten Fläche vorhandenen Obstbäume sind zu erhalten und zu pflegen.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die einschlägigen DIN-Normen zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Eine Auswahl geeigneter standortgerechter Gehölze stellt die im Folgenden aufgeführte Liste beispielhaft dar:

Pflanzliste Bäume:

Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)

Spitz-Ahorn (Acer platanoides) Feld-Ahorn (Acer campestre) Vogel-Kirsche (Prunus avium) Winter-Linde (Tilia cordata)

Sommer-Linde (*Tilia atyphyllos*)
Hainbuche (*Carpinus etulus*)
Silber-Weide (*Salix alba*)
Bruch-Weide (*Salix fragilis*)

Pflanzliste Sträucher:

Schlehe (*Prunus spinosa*)
Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Hundsrose (*Rosa canina*)

Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Anpflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt. Die Pflanzqualität hat daher den Mindeststandards der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn) zu entsprechen:

Hochstämme: 3xv., StU 12-14 cm
Heister: 2xv, ab 100 m
Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Erklärung / Begründung

Die Eingrünung des Plangebietes durch verschiedene Gehölzstrukturen ist eine der wichtigsten grünordnerischen und landschaftsökologischen Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und für den naturschutzfachlichen Ausgleich.

Durch die Eingrünung des Plangebietes werden die nicht überbaubaren Flächen ökologisch aufgewertet. Diese Gehölze können für störungsunempfindliche Tiere als Lebensraum genutzt werden. Die Durchgrünung der Stellplatzflächen sowie die randliche Einfassung des Gebietes durch Heckenpflanzungen bilden zudem eine gestalterisch attraktive Aufwertung des Plangebietes. Die Hecke schirmt das Gebiet von der offenen Landschaft ab.

Zudem sollen wertgebende Obstbäume (P4) erhalten werden.

Alle Gehölzstrukturen im Plangebiet tragen zur Ausfilterung von Luftschadstoffen sowie zur Verbesserung des Mikroklimas durch Windschutz, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Herabsetzung sommerlicher Temperaturen um mehrere Grad Celsius durch Beschattung und Transpirationskühlung bei.

Für sämtliche Pflanzmaßnahmen wird festgesetzt, dass heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden sind. Diese stehen in enger Wechselbeziehung zu den hier natürlicherweise vorkommenden Tierarten. Durch die Pflanzqualitäten werden Mindeststandards für die anzupflanzenden Gehölze vorgegeben, um die beabsichtigten Wirkungen schnellstmöglich zu erzielen.

6.7 HINWEISE

6.7.1 Bodendenkmäler

Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden nach dem saarländischen Denkmalschutzgesetz sind zu beachten.

6.7.2 Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Vor Rodung ist die Fichtenreihe zudem von einem Fachgutachter auf mögliche Besetzung durch Fledermäuse und Brutvögel zu prüfen.

6.7.3 Artenschutz

Auf die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird hingewiesen. In Anlehnung an diese Bestimmung soll die Rodung bestehender Gehölze außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Ende Juli) erfolgen.

Bei jeder Flächeninanspruchnahme sowie vor Beginn der Abriss-Arbeiten muss eine Prüfung durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- u./o. Ruhestätten von besonders u./o. streng geschützten Arten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Säuger...) erfolgen.

6.7.4 Schutz von Gebäudebrütern

Vor Abriss der Gebäude muss sichergestellt werden, dass diese nicht von Gebäudebrütern besetzt sind. Dafür soll circa eine Woche vor Abriss eine Kontrolle durchgeführt werden.

6.7.5 Nisthilfen

Beim Neubau der Gebäude sind künstliche Nisthilfen und Quartiere für Gebäudebrüter einzubauen. Dazu sind verschiedene Einbauelemente, wie Formsteine für Gebäudebrüter und Nistkästen zur Anbringung an Gebäuden und an Bäumen im Handel erhältlich.

6.7.6 Fledermauskästen

Sofern die Fichtenreihe von Fledermäusen besetzt ist, so sind an dem Neubau geeignete Fledermauskästen als Ersatzhabitats anzubringen.

6.7.7 Lärmschutz

Das Plangebiet befindet sich ca. 720 Meter Luftlinie von der Autobahn A1 entfernt. Potenzielle Bauherren haben selbst für ausreichenden Lärmschutz (Einhaltung der Din 4109) zu sorgen. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.

6.7.8 Dachbegrünung

Zusammenhängende Dachflächen von mehr als 25 m² Größe und Dachneigungen bis 15° sind mit einer extensiven Dachbegrünung herzustellen.

6.7.9 Altlasten/Altlastenverdachtsflächen

Die Überprüfung des Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplans mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Saarlandes hat ergeben, dass dieser derzeit nicht im Kataster erfasst ist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten sich während der Durchführung späterer Baumaßnahmen dennoch Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, hat der Eigentümer/ Bauherr gern. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.

6.7.10 Versorgungsleitungen

Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich Wasserleitungen der Wasser Versorgung Ostsaar GmbH. Zum Schutz der Leitungen sind Baumaßnahmen mit der WVO GmbH abzustimmen.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Gemeinde Eppelborn als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Humes“ die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Gemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan „Kindertagesstätte Humes“ eingestellt.

7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Daher ist zu prüfen, ob von den zulässigen Nutzungen unzumutbare Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten sind.

Auswirkungen sind dabei in erster Linie auf die angrenzende Wohnbebauung im Osten und Nordosten des Plangebietes denkbar. Kindergartenlärm (anders als Verkehrs- und Sportlärm) wird aber als sozialadäquat angesehen und steht grundsätzlich unter einem besonderen Toleranzgebot durch die Gesellschaft, so dass eine entsprechende Nutzung aus immissionschutzrechtlicher Sicht im Hinblick auf die Wohnbebauung unproblematisch ist. Für die Geräuschimmissionen durch den Kindergartenbetrieb im Plangebiet gibt es keine einschlägigen Beurteilungsgrundlagen, verbindliche lärmübergreifende Leitlinien oder Empfehlungen. Eine schematische Anwendung und eine strenge Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TÄ Lärm) ist nicht zulässig. Das Bauplanungsrecht lässt zudem mit dem § 4 BauNVO Anlagen für soziale Zwecke im allgemeinen Wohngebiet zu. Kindergärten als soziale Einrichtungen sind somit fester Bestandteil des Wohnumfeldes. Es ist entsprechend von einer grundsätzlichen Verträglichkeit der geplanten Nutzungen mit dem angrenzenden Bestand auszugehen. Schädliche Umwelteinwirkungen auf die angrenzende Wohnnutzung sind daher nicht zu erwarten.

Umgekehrt befinden sich im direkten Umfeld des Plangebietes auch keine potenziellen emissions-trächtigen Nutzungen, die sich störend auf das Gebiet auswirken könnten.

7.1.2 Auswirkungen auf die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, (..) Menschen, (...) sowie die Belange des Bildungswesens (...)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Humes“ soll ein neuer Kindergarten entstehen. Hierdurch sollen entsprechende Bedarfe im Gemeindeteil Humes gedeckt werden. Den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung wird somit Rechnung getragen.

7.1.3 Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes werden in Kapitel 6.5.4 des Umweltberichtes abgehandelt.

7.1.4 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Gemäß den Regelungen des § 13 a BauGB gelten für das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen sinngemäß die Vorschriften des § 13 BauGB. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren „... von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.“ Darüber hinaus bestimmt § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass im beschleunigten Verfahren „... in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“ gelten.

Dennoch gilt selbstverständlich auch für Bauleitpläne, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, weiterhin die Verpflichtung, dass die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sachgerecht bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig werden bei der Untersuchung der abiotischen und biotischen Schutzgüter im Plangebiet artenschutzrechtliche Belange nach §§ 19 und 44 BNatSchG geprüft (siehe unten).

Die vorhandenen Biotopstrukturen sind überwiegend anthropogen geprägte Flächen mit einer geringen bis maximal mittleren Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, mit Ausnahme der Fichtenreihe, welche einen etwas höheren Wert aufweist. Mit entsprechenden Hinweisen des Bebauungsplanes (siehe Kapitel 6.7) kann die Auswirkung auf die hier befindliche Fauna jedoch vermindert werden. Somit ergeben sich für das Plangebiet durch die vorgesehene Erweiterung keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Es sind keine geschützten Teile von Natur und Landschaft durch die Planung betroffen. Die Streuobstwiese wird jedoch erhalten, auch wenn es sich bei dieser nicht um ein nach §30 BNatSchG handelt. Infolge der Umsetzung der vorliegenden Planung gehen Teile der genannten Biotoptypen verloren. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, d.h. die Grünfläche, Teile der versiegelten Fläche im Osten, welche entsiegelt werden sollen sowie die gesamte nördliche Fläche, werden jedoch als Wiesen angelegt und randlich durch Pflanzungen von Strauch- und Laubbaumpflanzungen begrünt. Stellplätze werden ebenfalls begrünt. Diese intensiven Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen reduzieren die Auswirkungen auf das Landschafts- und Stadtbild deutlich, eine Abwertung des Stadtbildes in diesem Raum kann damit vermieden werden.

Die Auswirkungen der Planung auf Boden, Grundwasser und Klima werden infolge der Reduzierung des Versiegelungsgrades durch grünordnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sowie durch Festsetzung privater Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB reduziert. Auf dem Großteil der Fläche bleiben somit die ökologischen Funktionen der Schutzgüter für den Boden, Wasser und Klimahaushalt in ihren bisherigen Ausprägungen erhalten. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser als maximal mittel einzustufen, erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben können vor dem Hintergrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz

sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanes lediglich als maximal mittel einzustufen. Sensible Arten mit speziellen Lebensraumsprüchen sind hier im Vergleich zu störungstoleranten Arten im Nachteil. Störungstolerante Arten der Fauna finden hier potentiellen Ersatzlebensraum.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte – „Novelle 2007“ handelt es sich bei einem Planvorhaben dann um einen nicht ausgleichspflichtigen Eingriff, wenn die überbaubare Grundfläche die Fläche von 20.000 qm nicht überschreitet (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Diese Regelung soll im vorliegenden Fall in Anspruch genommen werden. Der vorliegende Bebauungsplan überplant eine Fläche von insgesamt ca. 0,4 ha, für die damit kein gesonderter Ausgleich erforderlich ist.

Im bereits anthropogen vorbelasteten Plangebiet wurden durch das vorgesehene Planvorhaben des Bebauungsplanes keine für den Arten- und Biotopschutz bedeutenden Lebensräume überplant.

7.1.5 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten und Lebensräume (Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP), unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die ASP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das zu prüfende Artenspektrum planungsrelevanter Arten wird vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit dem „Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011) vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hier nach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Darüber hinaus ist es verboten wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden soll nun unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebietes und den damit dort zu erwartenden

Arten eine überschlägige Prüfung potenziell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt werden.

Wie bereits oben dargestellt, wird das Plangebiet bereits zum Großteil von versiegelter Fläche eingenommen. Darüber hinaus sind jedoch auch Grünflächen der Kita, brachgefallene Streuobstwiese sowie Gebüsche und Gartenflächen vorhanden. Die Bedeutung der Wiesen-, Streuobst- und Gebüsch-Flächen für den Arten- und Biotopschutz wird durch die teilweise geringe Flächengröße, durchschnittliche bis unterdurchschnittliche Ausbildung sowie die Lage zentral in der Siedlung und die hier auftretenden Störeinflüsse durch den Menschen (Straße, Nachbargrundstücke) gemindert. Insgesamt kommt dem Plangebiet eine eher geringe bis mittlere Bedeutung als Lebensraum für den Arten- und Biotopschutz zu.

Betrachtungsrelevant für die ASP sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten, wobei für das Saarland die hier regelmäßig vorkommenden Brut- und Rastvögel zu betrachten sind. Von diesen teils besonders, teils streng geschützten Arten der **Avifauna** sind innerhalb des Plangebietes keine an besondere Habitatstrukturen gebundene Arten zu erwarten. Vielmehr ist aufgrund der Habitatausstattung sowie des hohen Nutzungsdruckes im Plangebiet mit einer Brutvogelzönose aus weitverbreitenden ubiquitären ungefährdeten Arten der Siedlungszönose zu rechnen. Eine Eignung des Plangebietes als Rastgebiet ist aufgrund der Siedlungslage nicht gegeben. Gehölze und damit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in Form der Gebüsche vorhanden, nachteilige Auswirkungen auf die dort lebenden Vögel sind bei Beachten der Hinweise zu Rodungszeiten jedoch nicht zu erwarten. Diese Gebüsche sind darüber hinaus sehr unterdurchschnittlich ausgeprägt. Die Fichtenreihe stellt ein geeignetes Habitat für Brutvögel dar, weshalb vor Rodungsarbeiten eine Begehung durch einen Fachgutachter erfolgen sollte. Darüber hinaus sind die Rodungszeiten in den Hinweisen zu beachten (siehe Kapitel 6.7). Bodenbrüter sind aufgrund des hier extrem hohen Störeinflusses ebenfalls nicht zu erwarten. Gleichzeitig sind für die das Plangebiet als Teillebensraum nutzenden Arten der Avifauna im Umfeld des Plangebietes mit den ungestörteren Wiesen- und Gehölzflächen südwestlich und südöstlich des Eingriffsbereiches höher wertige Lebensräume vorhanden. Zusätzlich werden durch die getroffenen Grünfestsetzungen des Bebauungsplanes und die damit intensive Eingrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen Ersatzlebensräume für störungstolerante Arten der Avifauna geschaffen. Insgesamt können daher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden, sofern die Hinweise zu Rodungszeiten beachtet werden.

Infolge der Siedlungslage des Plangebietes befindet sich die Fläche innerhalb eines anthropogen gestörten Umfeldes, das hinsichtlich der Biotopausstattung für die meisten Arten der **Fledermausfauna** keine geeigneten Habitate bietet. Insofern sind im Plangebiet und dessen Umfeld lediglich wenig störungsempfindliche und vor allem Siedlungsstrukturen nutzende Arten dieser Tiergruppe zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes sind Gehölze vorhanden, aufgrund der Störung durch die Siedlungslage wird hier jedoch kein Quartier vermutet. Auch hier sind die entsprechenden Hinweise zu beachten. Bei einer Besetzung durch Fledermäuse werden Fledermauskästen an den Neubau angebracht. Möglicherweise wird die Fläche derzeit von störungsunempfindlichen synanthropen Arten der Fledermausfauna als Nahrungsraum genutzt, jedoch ist die Fläche ein wenig zugängliches Gebiet, da sich Fledermäuse vor allem an vertikalen Strukturelementen orientieren. Diese sind lediglich im Norden des Plangebietes vorhanden. Wie bereits erwähnt, wird die nördliche Fläche als private Grünfläche ausgewiesen. Zudem werden die Obstbäume der genutzten Streuobstwiese erhalten. Darüber hinaus werden durch die Anlage von Gehölzen strukturierter und intensiv begrünter Grünflächen Ersatzstrukturen geschaffen, die auch zukünftig Nahrungshabitate für synanthrope Fledermausarten bieten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der Pflanzmaßnahmen und bei Beachten der Hinweise (Einhalten der Rodungszeiten) durch Umsetzung der Planung im Hinblick auf die Fledermausfauna nicht zu erwarten.

Weitere streng geschützte **Säugetierarten (ohne Fledermäuse)** wie Biber, Haselmaus, Luchs und Wildkatze sind aufgrund der Störungsintensität sowie der Biotopausstattung nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen wassergebundener streng geschützter Arten der **Amphibien** oder **Libellen** ist infolge des Fehlens von Gewässern in Plangebiet sicher auszuschließen. Streng geschützte Arten der Reptilien sind ebenfalls aufgrund fehlender Habitatstrukturen wie beispielsweise Mauern oder Abgrabungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Das Vorkommen streng geschützter Arten der Offenland-Standorte wie der Tagfalter, beispielsweise Thymian-Ameisenbläuling, Dunkler-Wiesenkopf-Ameisenbläuling oder Großer Feuerfalter, ist aufgrund der Biotopausstattung der Wiesen und Grünfläche ebenfalls nicht zu erwarten. Gleiches gilt für streng geschützte Nachfalter (wie der Nachtkerzenschwärmer) sowie für streng geschützte Käferarten (wie der Mattschwarze Maiwurmkäfer).

Aufgrund der Störeinflüsse durch den Menschen finden sensible Arten oder an spezielle Habitatstrukturen gebundene, streng geschützte Arten im Plangebiet keine geeigneten Lebensbedingungen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf potenziell vorkommende Arten der Fledermäuse oder Avifauna können durch die festgesetzten Vermeidungs- und Pflanzmaßnahmen und der Hinweise ausgeschlossen werden. Weiterhin befinden sich im direkten Umfeld des Plangebietes Lebensräume, die mit den im Plangebiet wegfallenden Biotoptypen vergleichbar und teilweise hochwertiger ausgebildet sind. Insofern sind im nahen Umfeld des Plangebietes für ausreichend mobile Arten ausreichend Ersatzlebensräume mit vergleichbarer ökologischer Funktion vorhanden, in die die im Plangebiet durch Lebensraumverlust betroffenen, ausreichend mobilen Arten ausweichen können.

Nach überschlägiger Prüfung des oben genannten Artenspektrums unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden. Notwendige funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind zwingend durchzuführen und lassen keine Abwägung zu.

Erhebliche Schäden an oben genannten Lebensräumen sind nicht zu erwarten, da diese nicht vorhanden sind im Plangebiet. Ebenso kann als Ergebnis der Artenschutzprüfung eine Betroffenheit von genannten Arten bei Beachten der Hinweise ausgeschlossen werden.

7.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Der Verkehr wird sich im Vergleich zur derzeitigen Situation im Plangebiet durch den Bring- und Abholverkehr des Kindergartens nicht merklich erhöhen, da der Bereich des Plangebietes auch bisher von einer Kindertagesstätte genutzt wurde. Der Quell- und Zielverkehr wird sich somit nicht in einem für die umliegende Infrastruktur schädlichen Maß erhöhen und nur zu bestimmten Zeiten erfolgen.

7.1.7 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im BauGB verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

7.2.1 Argumente für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Humes“

Folgende Argumente sprechen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Humes“:

- Bereitstellung eines Betreuungsangebotes im Gemeindeteil Humes
- Geringer Erschließungsaufwand
- Zügige Umsetzbarkeit

7.2.2 Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Humes“

Derzeit sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Humes“ sprechen.

7.3 FAZIT

Die Gemeinde Eppelborn hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Da die Argumente für die Realisierung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Humes“ überwiegen, kommt die Gemeinde Eppelborn zu dem Ergebnis den genannten Bebauungsplan zu realisieren.

Aufgestellt: Homburg, den 29.09.2022

ARGUS CONCEPT GmbH

Sara Morreale

Alice Schumacher

8 ANHANG

8.1 QUELLENVERZEICHNIS UMWELTPRÜFUNG

- (1) BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. und FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- (2) BELLMANN, H. (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer.
- (3) BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 03.05.2022).
- (4) GARNIEL, A. & MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- (5) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1981): Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1 : 50.000.
- (6) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1989): Erläuterungen zur Geologischen Karte des Saarlandes, 1 : 50.000.
- (7) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1987): Hydrogeologische Karte des Saarlandes, Karte 1 Wasserleitvermögen des Untergrundes, Maßstab 1 : 100.000.
- (8) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendungen zum Bodenschutz: <https://geoportalsaarland.de/article/Bodenschutz/> (Stand: 03.05.2022)
- (9) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendung Schutzgebietskataster: https://geoportalsaarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=2988 (Stand: 03.05.2022)
- (10) LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ (Fassung mit Stand 09/2011): Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- (11) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.
- (12) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2009): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (13) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (14) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2011): Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt in der Fassung vom 27.09.2011
- (15) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION: ABDS 2013, ABSP 2005.
- (16) ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR (Hrsg.): BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. und ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes
- (17) SAARLAND LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU (2010): Verkehrsmengenkarte des Saarlandes.
- (18) SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumliche Gliederung auf Blatt 159 Saarbrücken.